

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZS.2024.2 vom 14. Mai 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZS.2024.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZS.2024.2)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZS.2024.2 du 14 mai 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZS.2024.2 del 14 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 18**

f.; vgl. AGE SB.2015.46 vom 30. Mai 2018 E. 1.1 und SB.2015.71 vom 6. Februar 2018 E. 1.1; zum Ganzen AGE BES.2022.60 vom 29. Mai 2023 E. 1.1). Dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 S. 220 und BGer 6B\_93/2019 vom 15. Mai 2019 E. 2.1).

1.2 In den bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren war in materieller Hinsicht die haftungsbegründende Schutznormqualität des Tatbestands der Misswirtschaft (Art. 165 Strafbuch [StGB, SR 311.0]) streitig. Dabei hat das Bundesgericht im Wesentlichen erwogen, dass der Straftatbestand der Misswirtschaft nach seiner Rechtsprechung keine Schutznorm im Sinne von Art. 41 Abs. 1 Obligationenrecht (OR, SR 220) darstelle. In einem Leitentscheid aus dem Jahr 2015 habe das Bundesgericht festgehalten, dass die Konkurs- und Betreibungsdelikte von Art. 163 ff. StGB keine Schutznormen im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR seien. Die Konkurs- und Betreibungsdelikte würden einzig durch ihre generalpräventive Wirkung dem Gläubigerschutz dienen. Hingegen ergebe sich der Umfang des Gläubigerschutzes aus dem Zwangsvollstreckungsrecht. Dieses kenne mit den Anfechtungsklagen nach Art. 285 ff. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1), aber auch mit zahlreichen weiteren Instituten, ein spezifisches und genügendes Konzept des Gläubigerschutzes. Die Konkurs- und Betreibungsdelikte hätten demnach nicht die Funktion, den zwangsvollstreckungsrechtlichen Gläubigerschutz auszuweiten und zusätzliche Anspruchsgrundlagen für die Gläubiger zu schaffen (vgl. BGer 4A\_423/2023, 4A\_425/2023 vom 7. Februar 2024 E. 4.3). Das Appellationsgericht hatte die Rechtslage im angefochtenen Urteil anders beurteilt. Diese Auffassung qualifizierte das Bundesgericht als willkürlich und hiess die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gut. In diesem Zusammenhang stellte das Bundesgericht klar, dass es bei der Frage der Schutznormqualität von Art. 165 StGB nicht darauf ankomme, ob diese Bestimmung im Rahmen einer Zivilverfahrens- oder strafverfahrensrechtlichen Adhäsionsklage angerufen werde (vgl. BGer 4A\_423/2023, 4A\_425/2023 vom 7. Februar 2024 E. 4.5). Gestützt darauf hat das Bundesgericht das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 30. Mai 2023 insoweit aufgehoben, als die Berufungskläger unter solidarischer Haftung zur Zahlung von CHF 4'408.40 an den Privatkläger 2 und zur Zahlung von CHF 7'445.55 an den Berufungskläger 1 verurteilt wurden und auferlegte den Privatklägern ausgangsgemäss die Kosten für das bundesgerichtliche Verfahren im Verhältnis ihrer abgewiesenen Forderungen in Höhe von CHF 1'500.■ (Privatkläger 2) bzw. CHF 2'500.■ (Privatkläger 1). Weiter wies es den Privatkläger 2 an, die Berufungskläger für das bundesgerichtliche Verfahren mit CHF 1'860.■ und den Privatkläger 1, die Berufungskläger mit CHF 3'140.■ zu entschädigen. Nicht befunden hat es über die Verlegung der Kosten des kantonalen Verfahrens und wies die Sache zu deren Neufestsetzung an das Appellationsgericht zurück.

(vgl. BGer 4A\_423/2023, 4A\_425/2023 vom 7. Februar 2024 E. 5). Unter Berücksichtigung dieser Punkte muss das Urteilsdispositiv neu ergehen (vgl. AGE ZS.2024.5 vom 25. September 2024 E. 1.3.1, mit Hinweisen).

2.

Damit sind die Kosten des kantonalen (erst- und zweitinstanzlichen) Verfahrens neu festzusetzen. Dabei muss für jede Prozessphase getrennt geprüft werden, wer unterliegt und wer obsiegt, bzw. wer die entsprechende Prozessphase jeweils ungerechtfertigterweise «verschuldet» hat und wem entsprechend die Kosten auferlegt werden sowie wer im Gegenzug allenfalls Anspruch auf eine Entschädigung geltend machen kann (vgl. Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 436 StPO N 4).

2.1

2.1.1 In Bezug das erstinstanzliche Verfahren hat die schuldig gesprochene Person ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs.

1 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; BGer 6B\_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 4.3; jeweils mit Hinweisen). Sind die ordentlichen Kosten für das erstinstanzliche Verfahren nicht von der beschuldigten Person zu tragen, gehen diese zu Lasten des Staates, soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält (Art. 423 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 427 Abs. 1 StPO können die Verfahrenskosten, namentlich wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (lit. a), die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht (lit. b) oder die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird, ausnahmsweise der Privatklägerschaft auferlegt werden. Da es sich dabei um eine Regelung dispositiver Natur handelt und sich das Gesetz über die Kriterien, welche eine Überwälzung der Kosten nach sich ziehen, ausschweigt, hat das Gericht nach Recht und Billigkeit zu entscheiden; dabei steht ihm ein erhebliches Ermessen zu (Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 427 N 10; Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 427 StPO N 12; AGE SB.2022.112 vom 11. Oktober 2023 E. 4.2.1, mit Hinweisen). Sind mehrere beteiligte Personen kostenpflichtig, so werden die Kosten anteilmässig auferlegt. Die Strafbehörde kann für gemeinsam verursachte Kosten eine solidarische Haftung der kostenpflichtigen Personen anordnen. Sie kann Dritte nach Massgabe der Haftungsgrundsätze des Zivilrechts verpflichten, die Kosten solidarisch mit der beschuldigten Person zu tragen (Art. 418 StPO).

2.1.2 Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei als unterliegend auch die Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die es zurückzieht. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3, 6B\_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1, 6B\_701/2019 vom 17. Dezember 2020 E. 2.3, je mit Hinweisen; AGE SB.2022.112 vom 11. Oktober 2023 E. 4.2.1). Daher haben private Parteien, welche sich durch Anträge am Rechtsmittelverfahren beteiligt haben, die Verfahrenskosten ebenfalls anteilmässig, d. h. nach Massgabe ihrer gutgeheissenen bzw. abgewiesenen Anträge zu tragen. Die von mehreren unterliegenden privaten Parteien gemeinsam verursachten Verfahrenskosten können ihnen in solidarischer Haftung auferlegt werden (Domeisen, a.a.O., Art. 428 StPO N

8). Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

### 2.1.3

2.1.3.1 Das Bundesgericht hält in ständiger Rechtsprechung fest, dass die Entschädigungsfrage den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid zu folgen hat (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO, Art. 436 Abs. 2 StPO, Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 2 und 428 Abs. 2 StPO). Der Kostenentscheid präjudiziert demnach die Entschädigungs- und Genugtuungsfolge sowohl im erstinstanzlichen als auch im Rechtsmittelverfahren dahingehend, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse der Beschuldigte Anspruch auf Entschädigung hat (BGE 147 IV 47 E. 4.1, 145 IV 268 E. 1.2, 144 IV 207 E. 1.8.2, 137 IV 352 E. 2.4.2).

2.1.3.2 Die obsiegende beschuldigte Person hat gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO). Hinsichtlich des Obsiegens im Zivilpunkt ist die Norm stark auf Art. 126 StPO zugeschnitten. So obsiegt die beschuldigte Person sicher dann, wenn das Gericht die Zivilklage zunächst als spruchreif betrachtet, im Urteil jedoch abgewiesen hat (Art. 126 Abs. 1 StPO) (vgl. Wehrenberg/Frank, a.a.O., Art. 432 StPO N 6). Diese Bestimmung ergänzt Art. 427 StPO, wo die Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft geregelt ist. Der Anspruch besteht direkt zwischen der beschuldigten Person und der Privatklägerschaft. Diesbezüglich ist v. a. an Anwaltskosten und Aufwendungen zur Beschaffung von Beweismitteln zu denken (vgl. Wehrenberg/Frank, a.a.O., Art. 432 StPO N 14). Zu entschädigen ist der Aufwand zur Abwehr der Zivilansprüche, wobei es sich rechtfertigt, nicht auf die Streitwerthöhe, sondern an den Stundenaufwand anzuknüpfen (Griesser, a.a.O., Art. 432 N 2). Umgekehrt hat die Privatklägerschaft gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Ein Obsiegen besteht in der Verurteilung der beschuldigten Person (falls sich die Privatklägerschaft als Strafk Kläger konstituiert hat) und/oder beim Obsiegen als Zivilkläger im Zivilpunkt (BGer 6B\_423/2016 vom 26. Januar 2017 E. 2.3; Griesser, a.a.O., Art. 433 N 1; AGE SB.2024.8 vom 17. Oktober 2024 E. 6.2.2). Die Unterscheidung der Anwaltskosten im Strafpunkt von denjenigen im Zivilpunkt ist gesetzlich vorgesehen. Die exakte Abgrenzung kann sich als schwierig erweisen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Entschädigung gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO nach Ermessen festgesetzt wird (BGE 139 IV 102 E. 4.5). Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Trat die Privatklägerschaft nur als Zivilklägerin auf, setzt ein Entschädigungsanspruch zumindest eine teilweise Gutheissung der Zivilklage voraus (Griesser, a.a.O., Art. 433 N 2). Weil Art. 418 StPO ■ welcher die erwähnte Kostenverteilung bei mehreren Beteiligten regelt ■ zu den allgemeinen Bestimmungen

über die Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung gehört und es sich aus den Materialien nicht ergibt, dass in Art. 418 StPO bewusst auf die Entschädigungen verzichtet wurde, sind diese in Art. 418 StPO mitenthalten und bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen von Art. 418 StPO dem Kostenträger wie die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Domeisen, a.a.O., Art. 418 StPO N 11).

2.1.3.3 Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO nach den Art. 429 bis 434 StPO. Der Verweis hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und Entschädigungspflicht bezieht sich mithin auf die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie Dritte. Der Staat als Rechtsmittelkläger kann keine Entschädigungen geltend machen. Für die beschuldigte Person bedeutet dies, dass sie im Falle einer (teilweisen) Einstellung oder eines (teilweisen) Freispruchs über Art. 429 Abs. 1 einen Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanspruch hat. Dieser richtet sich gegen den Staat, wenn er nicht hinter Art. 432 StPO zurücktritt (Art. 430 Abs. 1 lit. b StPO) (vgl. Wehrenberg/Frank, a.a.O., Art. 436 StPO N 5). Für das Rechtsmittelverfahren wird der Anspruch durch Art. 436 Abs. 2 erweitert. Erfolgt demnach weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Die Bestimmung umfasst insbesondere Fälle, bei denen die beschuldigte Person zu einer mildernden Strafe verurteilt wird oder in einem Nebenpunkt Recht erhält. Diese Regelung steht im Einklang mit Art. 428 Abs. 1 StPO, wonach die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen. Art. 436 Abs. 2 bezieht sich ausdrücklich nur auf die Entschädigung für Aufwendungen (Griesser, a.a.O., Art. 436 N 3).

2.1.4 Das Anwaltshonorar bestimmt sich nach dem Entschädigungstarif des Gerichtsstands (BGE 142 IV 163 E. 3.1; BGer 6B\_591/2022 vom 4. Mai 2023 E. 4.1.3). Die von den Justizbehörden festzusetzenden Entschädigungen für die Parteivertretung, die amtliche Verteidigung sowie die Rechtsvertretung im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege richten sich nach der Honorarordnung (§ 15 Abs. 2 Advokaturgesetz Basel-Stadt, SGS 291.100). Gemäss § 14 Abs. 1 Honorarreglement Basel-Stadt (HoR, SG 291.400) berechnet sich das Honorar in Strafsachen (einschliesslich Adhäsionsprozessen) nach dem Zeitaufwand. Wenn sich das Honorar nach dem Zeitaufwand bemisst, beträgt der Stundenansatz CHF 200.■ bis CHF 400.■. Er bemisst sich nach der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falles sowie nach den finanziellen Verhältnissen der auftraggebenden Person (§ 19 Abs. 1 HoR). Der für durchschnittlich komplexe Fälle ohne besondere Schwierigkeiten anzuwendende Ansatz beträgt CHF 250.■ pro Stunde (AGE SB.2018.46 vom 7. Juli 2023 E. 2.2, SB.2018.108 vom 2. November 2021 E. 14.3.1, SB.2017.91 vom 11. Februar 2020 E. 3.3, SB.2017.130 vom 29. Oktober 2018 E. 3). Bei der Zivilforderung handelt es sich um eine Streitigkeit unter Privatpersonen, bei welchem das Appellationsgericht innerhalb des Rahmens für Privatentschädigungen auch schon höhere Ansätze zugesprochen hat (vgl. AGE SB.2019.33 vom 14. November 2022 E. 6.3). Für Telefonate, Porti, Kopien usw. kann eine Pauschale von maximal 3 % des Honorars, mindestens aber CHF 30.■, in Rechnung gestellt werden (§ 19 Abs. 1 HoR).

## 2.2

2.2.1 Wie dargelegt, wurden die Anträge der Berufungskläger, welche vor dem Appellationsgericht gestellt und von diesem mit seinem Urteil vom 30. Mai 2023

abgewiesen wurden, vom Bundesgericht mit Urteil 4A\_423/2023 und 4A\_425/2023 weitgehend gutgeheissen. Eine Ausnahme besteht in Bezug auf den Berufungskläger 1 betreffend die angeblich nicht berücksichtigte Konkursdividende von CHF 694.60, welche angesichts des geringen Umfangs von rund 5 % des Streitwerts im vorliegenden Zusammenhang als vernachlässigbar betrachtet werden kann. Wie die Berufungskläger im Rückweisungsverfahren zutreffend anführen, gelten sie unter Berücksichtigung dieser Prämisse im Berufungsverfahren als obsiegend und die Privatkläger, welche sich im Berufungsverfahren mit den Anträgen auf Nichteintreten bzw. Abweisung beteiligt haben, als unterliegend. Entsprechend haben die Privatkläger die Kosten des Berufungsverfahrens im Verhältnis ihrer abgewiesenen Forderungen gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Die Gebühren des Appellationsgerichts von insgesamt CHF 2'000.■ werden somit zu CHF 1'250.■ dem Privatkläger 1 und zu CHF 750.■ dem Privatkläger 2 auferlegt.

2.2.2 In Bezug auf die Entschädigungsfrage ist den Berufungsklägern vorab beizupflichten, dass es sich im vorliegenden Verfahren um eine offenbar komplexe Angelegenheit handelte, dessen Schwierigkeit in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht bestand und den Beizug eines Rechtsanwalts erheischte, was zu Recht nicht weiter bestritten wird. Dabei wurde ein zweifacher Schriftenwechsel geführt, wobei die beiden Privatkläger je eine umfassende Berufungsantwort, beide vom

## **E. 21**

Juli 2020 abgestellt werden kann (zuzüglich pauschaler Spesenaufwand von 3 % und 7,7 % MWST). Der damit errechnete Gesamtbetrag von CHF 9'304.30 ergibt vor dem Hintergrund des genannten Umfangs des Obsiegens für den Berufungskläger 1 eine Parteientschädigung von CHF 290.75 und für den Berufungskläger 2 eine Parteientschädigung von CHF 1'163.■, wofür die Privatkläger ihrerseits in solidarischer Haftung einzustehen haben.

://:Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Einzelgerichts in Strafsachen vom 24. Juli 2020 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

- Verurteilung des A\_\_\_\_ wegen Veruntreuung, der mehrfachen Urkundenfälschung sowie der Misswirtschaft zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu CHF 50.■, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren in Anwendung von Art. 138 Ziff. 1, 251 Ziff. 1 und 165 Ziff. 1 sowie 42 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches;
- Verurteilung des B\_\_\_\_ wegen Misswirtschaft zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.■, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren in Anwendung von Art. 165 Ziff. 1 sowie 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

Die Berufungen werden gutgeheissen.

Das Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen vom 24. Juli 2020 wird insoweit aufgehoben, als die Berufungskläger unter solidarischer Haftung zur Zahlung von CHF 4'408.40 an den Privatkläger 2 und zur Zahlung von CHF 7'445.55 an den Privatkläger 2 verurteilt wurden.

A\_\_\_\_ wird zu CHF 22'643.■ Schadenersatz zuzüglich 5 % Zins seit dem 18. Juli 2011 an D\_\_\_\_ verurteilt. Es wird festgestellt, dass mit den Akonto-Zahlungen des Berufungsklägers 1 vom 29. März 2021 und 1. Juli 2021 die Forderung des Privatklägers 2 im Umfang von CHF 32'563.20 untergegangen ist.

Die Gebühren des Appellationsgerichts von insgesamt CHF 2'000.■ werden zu CHF 1'250.■ dem Privatkläger 1 und zu CHF 750.■ dem Privatkläger 2 auferlegt.

Die Beschlagnahme bzw. die Kontosperrung des Privatkontos bei der F\_\_\_\_\_ Bank (Nr. [ ]) lautend auf B\_\_\_\_\_ über CHF 9'500.■ wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben. Zuvor sind vom gesperrten Guthaben betreffend den Berufungskläger 2 in Abzug zu bringen:

- die erstinstanzliche Urteilsgebühr von CHF 2'000.■;
- die persönlichen Verfahrenskosten von CHF 2'760.10.

Die F\_\_\_\_\_ Bank wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils angewiesen, die erstinstanzliche Urteilsgebühr sowie die persönlichen Verfahrenskosten an die Strafgerichtskasse zu überweisen.

Die Privatkläger haben gemäss Art. 432 Abs. 1 StPO für das erstinstanzliche Verfahren in solidarischer Verpflichtung dem Berufungskläger 1 eine Parteientschädigung von CHF 290.75 (inkl. Auslagen und MWST) und dem Berufungskläger 2 eine Parteientschädigung von CHF 1'163.■ (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

Dem Berufungskläger 1 wird gemäss Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 1 der Strafprozessordnung für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 1'220.25 zu Lasten des Privatklägers 2 und von CHF 2'033.75 zu Lasten des Privatklägers 1 (jeweils einschliesslich Auslagen und MWST) zugesprochen.

Dem Berufungskläger 2 wird gemäss Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 1 der Strafprozessordnung für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 2'927.60 zu Lasten des Privatklägers 2 und von CHF 4'879.40 zu Lasten des Privatklägers 1 (jeweils einschliesslich Auslagen und MWST) zugesprochen.

Die Berufungskläger haben dem Privatkläger 2 gemäss Art. 433 Abs. 1 der Strafprozessordnung in solidarischer Verpflichtung eine (reduzierte) Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von CHF 5'254.50 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

Überdies wird dem Privatkläger 2 gemäss Art. 433 Abs. 1 der Strafprozessordnung zu Lasten des Berufungsklägers 1 eine (reduzierte) Parteientschädigung von CHF 565.50 (inkl. Auslagen und MWST) zugesprochen.

Es wird festgestellt, dass mit den Akonto-Zahlungen des Berufungsklägers 1 vom 29. März 2021 und 1. Juli 2021 die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von CHF 4■500.■ untergegangen ist.

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft:

-Strafgericht Basel-Stadt

-VOSTRA-Koordinationsstelle

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

lic. iur. Liselotte Henz

Der Gerichtsschreiber

Dr. Nicola Inglese

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt dies nur dann, wenn der Streitwert die Beschwerdesumme gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a oder b BGG erreicht (CHF 15'000.■ bei Streitigkeiten aus Miete oder Arbeitsverhältnis bzw. CHF 30'000.■ in allen übrigen Fällen) oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.